

Satzung

Stand nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.06.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der am 19. Mai 1979 gegründete Verein trägt den Namen:

Sportfahrer Konradsreuth e.V. im ADAC

Er hat seinen Sitz in Konradsreuth und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof/Saale eingetragen.

1.2 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourensports.

2.2 Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports oder bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der

Clubmitglieder untereinander und mit außen-stehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Vereins) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.4 Jede Erwerbstätigkeit, religiöse oder politische Betätigung im Verein ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Voll-jährige sein.
- 3.2 Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3.3 Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- 4.1 Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter der Verwendung des Aufnahmeantrages zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.2 Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt halbjährig im Voraus. Die Beiträge sind am 15. Februar und 15. August eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eintreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- 6.2 Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Club. Die Verpflichtungen gegenüber dem Club, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziffer 6.4 bestehen.
- 6.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Club. Rechte am Vermögen des Clubs erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausweise und Abzeichen sowie Jugendoverall's sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 6.4 Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- 6.5 Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint oder

6.6 Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

7.1 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail unter der jeweiligen mitgeteilten Adresse mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

8.2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen

- f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3.2) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs.
- 9.3 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

- 9.4 Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 9.5 Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 9.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus:

1. der/die 1. Vorsitzende
2. der/die 2. Vorsitzende
3. der/die Schatzmeister/in
4. der/die Sportleiter/in
5. der/die Schriftführer/in

11.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

11.3 Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.4 Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

11.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

11.6 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

11.7 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

12.1 Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Kommissionen

13.1 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

15.1 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

15.2 Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

15.3 Die Auflösung ist mit dem Finanzamt Hof abzustimmen.

§ 16 Vermögensverwendung

16.1 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben. Sollte die ADAC Luftrettung GmbH nicht mehr der Gemeinnützigkeit unterstehen, muss das Vermögen an eine andere als gemeinnützig eingetragene Körperschaft übertragen werden.

16.2 Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Konradsreuth (Sitz des Clubs).